

# Satzung

**des Diözesanverbandes der  
Katholischen jungen Gemeinde (KjG)  
Würzburg**



**KjG**

Diözesanverband  
Würzburg

## Impressum

Herausgeber: KjG-Diözesanverband  
Verantwortlich: KjG-Diözesanleitung  
Ottostr. 1  
97070 Würzburg  
Tel. 0931/386-63161  
E-Mail: [kjg@bistum-wuerzburg.de](mailto:kjg@bistum-wuerzburg.de)  
[www.kjg-wuerzburg.de](http://www.kjg-wuerzburg.de)

# **Inhalt**

## **Grundlagen und Ziele**

**Seite 4 - 5**

## **Satzung**

**Seite 6 - 26**

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde            | Seite 6 - 8   |
| 2. Die Katholische junge Gemeinde in der Pfarrei          | Seite 8 - 14  |
| 3. Die Zusammenarbeit in der Katholischen jungen Gemeinde | Seite 14 - 21 |
| 4. Die Katholische junge Gemeinde in der Diözese          | Seite 21 - 28 |
| 5. Ausschluss und Auflösung des Diözesanverbandes         | Seite 28 - 29 |
| 6. Inkrafttreten der Diözesansatzung                      | Seite 29      |
| 7. Änderungen   | Seite 29      |

## **Geschäftsordnung**

**Seite 30 - 38**

## Grundlagen und Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ\*innen zusammen. Mitglied in der KjG kann jede\*r werden, der\*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land, als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

# 1. Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede\*jeder werden, die\*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, Schnupper- oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

Die\*Der Einzelne wird Mitglied der KjG-Pfarrgemeinschaft, indem sie\*er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

Existiert in der Gemeinde keine KjG-Pfarrgemeinschaft, besteht für die\*den Einzelne\*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie\*Er wird Mitglied in dem sie\*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt.

Die Mitglieder bis 13 Jahre bilden die Kinderstufe. Die Mitglieder von 14 bis 17 Jahre bilden die Jugendstufe. Die Mitglieder über 17 Jahre bilden die Stufe junge Erwachsene. Die Übergänge zwischen den Altersstufen können beweglich gestaltet werden.

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die jeweilige Beschlussfassung festgelegt.

## 1.1 Dauermitgliedschaft

Als Mitglied nimmt sie\*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und kann sich auf verschiedenen Ebenen einbringen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der\*des Betroffenen. Falls die Leitungsrunde nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung.

Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederver-

sammlung Einspruch einlegen.

Dieses Verfahren gilt analog für die Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband.

## **1.2 Schnuppermitgliedschaft**

Die Schnuppermitgliedschaft in der KJG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit.

Als Mitglied nimmt sie\*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil und kann sich auf verschiedenen Ebenen einbringen.

Die Schnuppermitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres und geht in eine Dauermitgliedschaft über, es sei denn, das Schnuppermitglied erklärt vorher seinen Austritt.

## **1.3 Fördermitgliedschaft auf Diözesanebene**

Die Fördermitgliedschaft im Thomas Morus e.V. dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des KJG-Diözesanverbandes. Fördermitglieder im Thomas Morus e.V. sind dadurch Fördermitglieder in der KJG. Näheres regelt die Satzung des Thomas Morus e.V.

Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

## **1.4 Fördermitgliedschaft auf KJG-Pfarrgemeinschaftsebene**

Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde in der KJG-Pfarrgemeinschaft dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit der KJG-Pfarrgemeinschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarlleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der\*des Betroffenen.

Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.

Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

## **2. Die Katholische junge Gemeinde in der Pfarrei**

### **2.1 Die KjG-Pfarrgemeinschaft**

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die KjG-Pfarrgemeinschaft. Dazu bedarf es mindestens sieben Mitglieder.

Sie ist Mitglied in der Bezirksarbeitsgemeinschaft und dem Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde. Sie arbeitet mit anderen KjG-Pfarrgemeinschaften zusammen. Es können Pfarrgemeinschaftsinteressensgemeinschaften (PIGs) und/oder Bezirksarbeitsgemeinschaften (BAGs) gebildet werden. Hierüber wird der Diözesanverband informiert.

Die Pfarrgemeinschaft arbeitet mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden der Pfarrei zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

Sie führt den Namen „Katholische junge Gemeinde N.N.“ Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Die Leiter\*innen des Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden von Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform gewählt.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

Die KjG-Pfarrgemeinschaften vertreten sich direkt auf Diözesanebene und auf

der BDKJ-Landkreisebene.

Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC).

## **2.2 Die Satzung der KJG-Pfarrgemeinschaft**

Die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesan- und Bezirksverbands eine Ortsgruppen- bzw. Pfarrsatzung. Nimmt sie diese Möglichkeit nicht wahr, gilt die Satzung der übergeordneten Verbandsebene.

Diese Satzung muss enthalten:

- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde,
- Die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. der Bezirksarbeitsgemeinschaft
- Die Zugehörigkeit zum BDKJ
- die Mitgliederversammlung
- die Orts- bzw. Pfarrleitung
- eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und ziviles Recht) der Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC).

Diese Satzung kann Ausführungen über „Die Leitungsrunde“ gemäß den in dieser Satzung aufgeführten Punkten enthalten.

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

## **2.3 Der Ausschluss der KJG-Pfarrgemeinschaft**

Über den Ausschluss einer KJG-Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanlei-

tung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung findet in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt. Die betroffene KjG-Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Einspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

## **2.4 Die Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft**

Um eine Pfarr- bzw. Ortsgruppe aufzulösen, muss ein Auflösungsprozess nach Anlage "Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe" der Bundessatzung durchgeführt werden.

Zu einer Auflösungsversammlung der Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an den Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten.

Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von zehn Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

## **2.5 Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft**

Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einrichten.

### **2.5.1 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG-Pfarrgemeinschaft.

Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft.

### **2.5.1.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beratung und Beschlussfassung über
  - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
  - die Finanzen der KJG-Pfarrgemeinschaft
  - die Satzung der KJG-Pfarrgemeinschaft
  - die Jahresplanung
  - die Höhe des Mitgliedsbeitrags der KJG-Pfarrgemeinschaft
2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichts
3. Entlastung der Pfarrleitung
4. Beschluss über die Mitarbeit in einer BAG
5. Wahl der Ersatzdelegierten
6. Wahl
  - der Pfarrleitung auf zwei Jahre
  - der beiden Kassenprüfer\*innen auf zwei Jahre
7. Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

### **2.5.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- die Dauermitglieder der KJG-Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt haben
- die Schnuppermitglieder der KJG-Pfarrgemeinschaft
- ein\*e Vertreter\*in der Leitung der Pfarrei
- ein Mitglied des Pfarrvorstands des BDKJ
- ein Mitglied der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied der BAG-Leitung, bzw ein\*e Vertreter\*in der PIG (sollte die KJG-Pfarrgemeinschaft in einer BAG oder PIG mitarbeiten)

### **2.5.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.

Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **2.5.2 Die Pfarrleitung**

### **2.5.2.1 Aufgaben der Pfarrleitung**

Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Entscheidung über die Zusammenarbeit in einer PiG
- Verantwortung für die Finanzen
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KJG
- Vertretung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen durch den Verband
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Orts- und Pfarreibene sowie die Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

### 2.5.2.2 Die Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht<sup>1)</sup> zu besetzen. Zu ihr gehören sechs Personen, davon zwei weibliche, zwei männliche, eine diverse Person sowie eine geschlechtsunabhängige Geistliche Leitung.

Geistliche Leitung in der KJG-Pfarrgemeinschaft können Personen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Jedes Mitglied der Pfarrleitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung.

Zur Erhöhung der Anzahl der Pfarrleitungsämter (geschlechtergerecht für die Dauer einer Wahlperiode) wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung benötigt.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die KJG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)<sup>2)</sup> zur Wahl zugelassen werden. Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine\*n Kassierer\*in berufen.

Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erklären.

---

<sup>1)</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen der Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

<sup>2)</sup>§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

### **2.5.3 Die Leitungsrunde**

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

#### **2.5.3.1 Aufgaben der Leitungsrunde**

Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KjG-Pfarrgemeinschaft
- Sorge um die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter\*innen und Mitarbeiter\*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform

#### **2.5.3.2 Mitglieder der Leitungsrunde**

Zur Leitungsrunde gehören die Mitglieder der Pfarrleitung. Über weitere Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Leitungsrunde kann Gäste einladen.

#### **2.5.3.3 Einberufung und Ablauf der Leitungsrunde**

Die Leitungsrunde wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **3 Die Zusammenarbeit in der Katholischen jungen Gemeinde**

### **3.1 Die Bezirksarbeitsgemeinschaft (BAG)**

Die Bezirksarbeitsgemeinschaft ist ein rechtlich eigenständiger Zusammenschluss von KjG-Pfarrgemeinschaften. Hierüber wird die Diözesanebene informiert.

Die Bezirksarbeitsgemeinschaft ist eine Arbeitsgemeinschaft im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde und soll mit dem Bezirksverband des BDKJ zusammenarbeiten.

Sie führt den Namen „Katholische junge Gemeinde BAG N.N.“ Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Aufgabe der BAG ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der KjG-Pfarrgemeinschaften und auf Wunsch der KjG-Pfarrgemeinschaften deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit. Die BAG hat keine Beitragshoheit.

Über den Ausschluss einer BAG entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Bezirkskonferenz. Die betroffene BAG kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Einspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

### **3.1.1 Die Organe der BAG**

Die Organe der BAG sind die Bezirkskonferenz und die BAG-Leitung.

#### **3.1.1.1 Die Bezirkskonferenz**

Die Bezirkskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der BAG. Sie bestimmt die Aufgaben der BAG im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.

##### **3.1.1.1.1 Aufgaben der Bezirkskonferenz**

Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften
2. Beratung und Beschlussfassung über
  - Veranstaltungen der BAG
  - die Finanzen der BAG
3. Entgegennahme des Berichtes der BAG-Leitung
4. Entgegennahme der Finanzberichts und des Kassenprüfberichts
5. Entlastung der BAG-Leitung
6. Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz
7. Wahl

- der BAG-Leitung auf zwei Jahre
- der beiden Kassenprüfer\*innen auf zwei Jahre

## 8. Abwahl einzelner Mitglieder der BAG-Leitung

Die Bezirkskonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechtergerecht besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der geschlechtergerechten Besetzung ausgenommen.

### 3.1.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- die Mitglieder der BAG-Leitung
- aus jeder mitarbeitenden KJG-Pfarrgemeinschaft eine geschlechtergerecht besetzte Delegation

Die Stimmen der KJG-Pfarrgemeinschaftsdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Ersatzdelegierten wahrgenommen.

Die Besetzung der Delegation regelt Punkt 3.4 "Delegationen"

Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)<sup>3)</sup> sind.

Über die Anzahl der Delegierten entscheidet die Bezirkskonferenz.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die KJG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen
- ein Mitglied der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses der Katholischen jungen Gemeinde
- ein Mitglied des BDKJ-Regional- bzw. Stadtvorstandes
- die Mitglieder von Sachausschüssen
- der\*die Jugendseelsorger\*in und der\*die kirchliche Jugendreferent\*in

---

<sup>3)</sup>§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

### **3.1.1.1.3 Einberufung und Ablauf der Bezirkskonferenz**

Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der BAG-Leitung einberufen und geleitet.

Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragt.

Den Ablauf der Bezirkskonferenz regelt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes.

### **3.1.1.2 Die BAG-Leitung**

#### **3.1.1.2.1 Aufgaben der BAG-Leitung**

Zu den Aufgaben der BAG-Leitung gehören insbesondere:

- Leitung der BAG N.N. der Katholischen jungen Gemeinde im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanverbandes und der BAG
- Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz
- Kontakte zu den KjG-Pfarrgemeinschaften der BAG und Förderung der Kontakte zwischen den KjG-Pfarrgemeinschaften
- Hilfestellung bei der Gründung neuer KjG-Pfarrgemeinschaften
- Sorge tragen für die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen der BAG
- Verantwortung für die Finanzen der BAG
- Mitarbeit auf Diözesanebene und im BDKJ-Bezirksverband

#### **3.1.1.2.2 Zusammensetzung der BAG-Leitung**

Die BAG-Leitung ist geschlechtergerecht<sup>4)</sup> zu besetzen. Zu ihr gehören sechs Personen, davon zwei weibliche, zwei männliche eine diverse Person sowie ein geschlechtsunabhängige Geistliche Leitung.

Geistliche Leitung der BAG können Personen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind.

Die Aufgaben der BAG-Leitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Jedes Mitglied der BAG-Leitung ist im

<sup>4)</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen der Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung der BAG-Leitung.

Zur Erhöhung der Anzahl der BAG-Leitungsämter (geschlechtergerecht für die Dauer einer Wahlperiode) wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Bezirkskonferenz benötigt. Mindestens ein Mitglied der BAG-Leitung muss voll geschäftsfähig sein.

Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)<sup>5)</sup> zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der BAG-Leitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der BAG-Leitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Bezirkskonferenz erklären.

### **3.1.2 Auflösung der Bezirksarbeitsgemeinschaft**

Der Auflösung einer BAG müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Das Vermögen der Bezirksarbeitsgemeinschaft fällt bei Auflösung an den KjG-Diözesanverband Würzburg. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Bezirksarbeitsgemeinschaft zu verwalten. Sollte sich die Bezirksarbeitsgemeinschaft innerhalb von fünf Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

## **3.2 Die Pfarrgemeinschaftsinteressensgemeinschaft (PIG)**

Die PIG ist der Zusammenschluss von aktiven KjG Mitgliedern und/oder KjG-Pfarrgemeinschaften. Die PIGs sind zweckgebunden. Über einen Zusammenschluss und den Zweck wird die Diözesanebene informiert.

---

<sup>5)</sup>§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

Die Trägerschaft für Veranstaltungen muss von einer KJG-Pfarrgemeinschaft, einer BAG oder der Diözesanebene getragen werden.

PIG-Zwecke können sein:

- Unterstützung, Förderung und Koordination der KJG-Pfarrgemeinschaften
- gemeinsame Aktionen

Die PIG führt den Namen „KJG PIG N.N.“

Über den Ausschluss einer PIG entscheidet die DL nach Anhörung der Betroffenen.

Die betroffene PIG kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Einspruch einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Die Zusammenarbeit der PIG endet mit Wegfall des angegebenen Zwecks. Auch hierüber wird die Diözesanebene informiert.

### **3.3 Die Einzelmitgliederversammlung**

Die Einzelmitglieder des Diözesanverbandes vertreten ihre Interessen im Diözesanverband durch die Einzelmitgliederversammlung. Zu ihr gehören stimmberechtigt alle Mitglieder eines Diözesanverbands, die keiner KJG-Pfarrgemeinschaft angehören.

Die Einzelmitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wählt eine geschlechtergerecht besetzte Leitung aus zwei Personen für ein Jahr.

Die Leitung ist aus zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen (1w, 1d oder 1m, 1d oder 1m, 1w)

Die Leitung nimmt die Vertretung der Interessen der Einzelmitgliederversammlung wahr und bildet die Delegation für die Diözesankonferenz.

Die Einzelmitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor einer Diözesankonferenz stattgefunden haben. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen.

Die Leitung und Organisation der Einzelmitgliederversammlung obliegen der gewählten Einzelmitgliederleitung.

Besteht diese nicht, wird die Organisation von der Diözesanleitung übernommen.

Die Einzelmitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 25 %, mindestens aber sieben Einzelmitglieder anwesend sind. Über die Einzelmitgliederversammlung wird Protokoll geführt und den Mitglieder zugänglich gemacht.

### **3.4 Delegationen**

Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht<sup>6)</sup> zu besetzen.

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Wenn für eine Delegation keine Personen diversen Geschlechts zur Verfügung stehen, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen zu besetzen.

Ansonsten gilt:

- Delegationen mit zwei Delegierten sind mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen (1w, 1d oder 1m, 1d oder 1m, 1w).
- Delegationen mit drei Delegierten sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden.
- Delegationen mit vier Delegierten sollen mit drei Personen (weiblich, männlich, divers) besetzt werden. Die vierte Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.

---

<sup>6)</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen der Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

- Delegationen mit fünf Delegierten sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden.
- Delegationen mit sechs Delegierten sollen mit zwei weiblichen, zwei männlichen sowie einer diversen Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist unabhängig vom Geschlecht zu besetzen.

## **4 Die Katholische junge Gemeinde in der Diözese**

### **4.1 Der Diözesanverband**

Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der KJG-Pfarrgemeinschaften in der Diözese.

Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und im BDKJ-Diözesanverband.

Er führt den Namen „Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Würzburg“. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KJG-Pfarrgemeinschaften, der BAGs und PIGs und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

#### **4.1.1 Satzung des Diözesanverbandes**

Der Diözesanverband gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Bundesverbandes eine eigene Diözesansatzung. Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Bundesleitung. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch erhoben werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

## **4.2 Die Organe des Diözesanverbandes**

### **4.2.1 Die Diözesankonferenz**

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesan-

verbandes. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Diözesankonferenz bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

#### **4.2.1.1 Aufgaben der Diözesankonferenz**

Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über
  - die Diözesansatzung
  - die Jahresplanung
  - das Schulungsprogramm
  - gemeinsame Aktionen
  - den Diözesanbeitrag
2. Entgegennahme der
  - Rechenschaftsberichte der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses,
  - der Tätigkeitsberichte der Arbeitskreise, Teams und Kommissionen, die von Diözesanleitung, Diözesanausschuss oder auf der Diözesankonferenz gegründet wurden.
3. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Kassenprüfberichts
4. Entlastung der Diözesanleitung
5. Wahl
  - der Diözesanleitung
  - des Diözesanausschusses
  - der Ersatzdelegierten für die Bundeskonferenz auf ein Jahr
  - der Ersatzdelegierten für den Bundesrat auf ein Jahr
  - der Ersatzdelegierten für die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V. auf ein Jahr
  - der Ersatzdelegierten für die BDKJ-Diözesanversammlung auf ein Jahr
  - der beiden Kassenprüfer\*innen auf zwei Jahre
  - des Wahlausschusses auf ein Jahr
6. Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses

Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechtergerecht besetzte Sachausschüsse einrichten. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind hiervon ausgenommen.

#### **4.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz**

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der geschlechtergerecht zu besetzenden KjG-Pfarrgemeinschaftsdelegationen  
Die Stimmen der KjG-Pfarrgemeinschaftsdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen.  
Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Ersatzdelegierten wahrgenommen.
- die geschlechtergerecht besetzte Delegation der Einzelmitgliederversammlung bestehend aus zwei Personen
- die Mitglieder der Diözesanleitung

Die Stimmen der KjG-Pfarrgemeinschaften verteilen sich nach folgendem Schlüssel:

- 7 bis 59 stimmberechtigte Mitglieder – 2 Delegierte
- 60 bis 109 stimmberechtigte Mitglieder – 3 Delegierte
- ab 110 stimmberechtigten Mitgliedern – 4 Delegierte

Die Besetzung der Delegation regelt Punkt 3.4 Delegationen.

Beratende Mitglieder sind:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses
- die Diözesanreferent\*innen
- die Mitglieder von Teams und Arbeitskreisen und Sachausschüssen, BAGs und PIGs
- ein Mitglied der KjG-Bundesleitung
- ein Mitglied des BDKJ-Diözesanvorstandes
- ein\*e Vertreter\*in des KjG-Landesvorstandes
- zwei Mitglieder des Thomas Morus e.V., geschlechtergerecht besetzt

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

#### **4.2.1.3 Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz**

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet. Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Sie ist in der Regel öffentlich.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen oder ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz dies beantragen.

#### **4.2.1.4 Änderung der Satzung des Diözesanverbandes**

Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist.

### **4.2.2 Der Diözesanausschuss**

Der Diözesanausschuss ist zwischen den Diözesankonferenzen das oberste beschlussfassende Gremium des Diözesanverbandes.

#### **4.2.2.1 Aufgaben des Diözesanausschusses**

Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
- Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes sowie außerplanmäßige Ausgaben
- Begleitung der PIGs, BAGs und KJG-Pfarrgemeinschaften
- Beratung und Beschlussfassung über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbandes
- Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen

#### **4.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses**

Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht<sup>7)</sup> zu besetzen.

Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Diözesanausschusses können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Diözesankonferenz erklären.

---

<sup>7)</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen der Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- zwölf Personen, von denen fünf weiblich, fünf männlich und zwei divers sind

Mitglied im Diözesanausschuss können auch Personen werden, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB)<sup>8)</sup> sind

Beratende Mitglieder sind:

- die Diözesanreferent\*innen
- die Mitglieder von Arbeitskreisen und Teams, sofern spezifische Themen behandelt werden

Der Diözesanausschuss kann Gäste einladen.

#### **4.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Diözesanausschusses**

Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Er wird von der Diözesanleitung drei Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die Diözesanleitung. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

### **4.2.3 Die Diözesanleitung**

#### **4.2.3.1 Aufgaben der Diözesanleitung**

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Kontakt zu den Ortsgruppen bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbänden und Förderung der Kontakte zwischen den Ortsgruppen

---

<sup>8)</sup>§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksverbänden

- Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband
- Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
- Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege auf Diözesanebene sowie Meldung an die KjG-Bundesebene
- Beratung und Unterstützung der Bezirksebene sowie der Orts- bzw. Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und -pflege

Die von der Diözesankonferenz gewählten Mitglieder des Diözesanausschusses können im Bedarfsfall Vertretungsaufgaben der Diözesanleitung wahrnehmen, wenn die Diözesanleitung und die gewählten Ersatzdelegierten diese nicht selbst wahrnehmen können und sie durch Beschluss der Diözesanleitung beauftragt werden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Diözesanausschusses Referent\*innen und Sachbearbeiter\*innen sowie Mitarbeiter\*innen berufen (z. B. Arbeitskreise, Teams).

#### **4.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung**

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht<sup>9)</sup> zu besetzen. Zu ihr gehören acht Personen, davon drei weibliche, drei männliche, eine diverse Person sowie eine geschlechtsunabhängige Geistliche Leitung.

Geistliche Leitung auf der Diözesanebene können Personen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind und kirchlich beauftragt bzw. gesendet werden.

Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Jedes Mitglied der Diözesanleitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung.

---

<sup>9)</sup>Geschlechtergerecht im Rahmen der Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Zur Erhöhung der Diözesanleitungsämter (geschlechtergerecht für die Dauer einer Wahlperiode) wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Diözesankonferenz benötigt.

Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)<sup>10)</sup> zur Wahl zugelassen werden.

Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.

Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Diözesankonferenz erklären.

### **4.3 Der Mitgliederentscheid**

Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten sein, über die die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf jeden Fall Anträge:

- zur Änderung der Satzung
- die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
- über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und satzungsgemäßen Kommissionen
- über den Ausschluss von Mitgliedern, Bezirksverbänden und Pfarreien

Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien des Diözesanverbandes für mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid durchgeführt werden.

Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide darf der Diözesanverband zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

Ein Mitgliederentscheid gilt für den Diözesanverband. Möglich sind Gesamtmitgliederentscheide oder Teilmitgliederentscheide. Der Mitgliederentscheid muss mindestens von 5% der Dauermitglieder des Diözesanverbandes beantragt

---

<sup>10)</sup>§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

werden. Diese müssen aus den Reihen der Dauermitglieder mehrerer Ortsgemeinschaften und/oder der Einzelmitglieder des Diözesanverbands kommen.

Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheides entscheidet die Diözesanleitung. Im Falle einer Nichtzulassung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden.

Die Diözesanleitung legt eine Frist für diesen möglichen Einspruch und dessen Entscheidung fest. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

Im Falle der Zulassung legt die Diözesanleitung den Beginn und das Ende der Stimmabgabe fest. Zwischen Beginn und Ende der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Wochen liegen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten und Stimmkarte) rechtzeitig und persönlich erhalten. Jedem stimmberechtigten Mitglied müssen alle Formen der Stimmabgabe wahlfrei möglich sein. Der Mitgliederentscheid muss spätestens vier Monate nach Antragstellung abgeschlossen sein.

Der Mitgliederentscheid ist gültig, wenn mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder müssen in geeigneter Form über das Ergebnis des Mitgliederentscheides informiert werden.

## **5 Ausschluss und Auflösung des Diözesanverbandes**

### **5.1 Ausschluss des Diözesanverbandes**

Über den Ausschluss eines Diözesanverbandes beschließt die Bundesleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

## 5.2 Auflösung des Diözesanverbandes

Zu einer Auflösung des Diözesanverbandes muss 28 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen. Drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen. Das Vermögen des Diözesanverbandes fällt bei Auflösung an den Bundesverband.

Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbandes zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von 3 Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

## 6 Inkrafttreten der Diözesansatzung

Die Diözesansatzung wurde von der Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Diözesanverband Würzburg am 19.10.1996 in Miltenberg beschlossen und tritt mit Genehmigung der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde in Kraft.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung<sup>11)</sup>.

## 7 Änderungen

Diese Fassung enthält folgende Änderungen der Diözesansatzung

- DIKO 1998, Antrag 2
- DIKO 2000, Antrag 1
- DIKO 2004, Antrag 3
- DIKO 2005, Satzungsänderungsantrag 1
- DIKO 2011, Antrag III/2 Satzungsänderung
- DIKO 2013, Antrag III/3 Satzungsänderungsantrag
- DIKO 2014, Antrag 3, 4 und 5 Satzungsänderungsantrag
- Herbst-DIKO 2020, Antrag Satzungsänderung und Antrag Änderung der Geschäftsordnung
- Frühjahrs-DIKO 2022, Antrag Satzungsänderung und Antrag Änderung der Geschäftsordnung

---

<sup>11)</sup>aktueller Stand der Kirchlichen Grundordnung vom 22.11.2022.

**Anhang zur  
Satzung der Katholischen jungen Gemeinde  
Diözesanverband Würzburg**

## **Geschäftsordnung der Diözesankonferenz**

### **Termin**

Der Termin einer Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

### **Turnus**

Die Diözesankonferenz tagt je einmal im Frühjahr und im Herbst.

### **Vorbereitung**

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

### **Vorläufige Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

### **Einberufung**

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen. Die KJG-Pfarrgemeinschaften können Gäste mitbringen. Die Anzahl kann vor jeder Diözesankonferenz vom Diözesanausschuss festgelegt werden.

### **Öffentlichkeit**

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich.

Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz, außer den betroffenen Kandidat\*innen, und die Mitglieder des Diözesanwahl-ausschusses anwesend. Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt und die Anwesenden sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

## **Stellvertretung**

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Pfarrleitung. Personen können nur durch Personen desselben Geschlechtes vertreten werden.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

## **Leitung**

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der\*die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er\*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an eine andere Person abgegeben werden. Der\*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

## **Anträge**

Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern, Diözesanleitung, Diözesanausschuss, KjG-Pfarrgemeinschaften, Arbeitskreisen, PIGs, BAGs, Kommissionen und Sachausschüssen der Diözesankonferenz sowie der Diözesanfrauenkonferenz und der Diözesanmännerkonferenz gestellt werden.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen. Die Diözesanleitung sendet diese den Mitgliedern drei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz zu. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern drei Wochen vor der Konferenz zugesandt werden.

Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz. Ausgenommen davon sind Anträge zur Satzung und zur Abwahl. Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.

Initiativanträge können im Verlauf der Beratung gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

## **Unterlagen**

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Rechenschaftsberichte der Diözesanleitung
- die Rechenschaftsberichte des Diözesanausschusses
- Tätigkeitsberichte der Teams und AKs
- die Anträge mit Begründungen
- die öffentlichen Verkehrsverbindungen zum Tagungsort

## **Beschlussfähigkeit**

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn 25 % aller KjG-Pfarrgemeinschaften anwesend sind.

Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der\*die Vorsitzende sofort die Sitzung aufzuheben.

## **Beginn der Beratungen**

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

## **Schluss der Beratungen**

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

## **Beratungen**

Das Wort wird durch die\*den Vorsitzende\*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und diverse Mitglieder der Diözesankonferenz werden auf getrennten Redelisten geführt und werden im Wechsel (weiblich - männlich - divers) aufgerufen. Berichte werden abschnitts-

weise beraten.

Antragsteller\*innen und Berichterstatter\*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von dem\*der Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

Der\*die Vorsitzende kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des\*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

### **Wortmeldung zur Geschäftsordnung**

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner\*innenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Redner\*innenliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Nichtbefassung
- Hinweis zur Geschäftsordnung
- Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners\*einer Gegenrednerin sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der\*die Vorsitzende verbindlich.

### **Persönliche Erklärung**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der\*die Vorsitzende das Wort zu einer persön-

lichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der\*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

## **Abstimmungen**

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abgestimmt wird mit analogen oder digitalen Stimmkarten.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden. Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden.

Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl allen stimmberechtigten Mitgliedern als auch bei mindestens zwei Geschlechtern der Diözesankonferenz die einfache Mehrheit erreicht werden.

Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten weiblichen, männlichen und diversen Mitgliedern der Diözesankonferenz erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen der Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedarf es bei allen Geschlechtern einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen Mitglieder der Diözesankonferenz bzw. ein Antrag an die männ-

lichen Mitglieder der Diözesankonferenz bzw. ein Antrag an die diversen Mitglieder der Diözesankonferenz fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder diversen Mitglieder der Diözesankonferenz gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen Geschlechts.

Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit einer Abstimmung, diese wiederholt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Der\*die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

## **Wahlen**

### **Wahlausschuss**

Zur Vorbereitung der Wahl wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. Dieser Wahlausschuss ist mit fünf Personen geschlechtergerecht (2w, 2m, 1d) zu besetzen. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete Kandidat\*innen für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanverbandes. Die Amtszeit dauert ein Jahr.

### **Wahl der Diözesanleitung**

Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Die Wahlgänge für die Geistliche Leitung und Diözesanleiter\*innen werden getrennt voneinander durchgeführt. Ist in einem dieser Wahlgänge mehr als ein Amt zu besetzen und stehen dafür mehr als ein\*e Kandidat\*in zur Verfügung,

so können diese\*r auf Beschluss einzeln und nacheinander gewählt werden.

Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und eine Personaldebatte.

Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wer mehr als zwei Drittel Nein-Stimmen erhält, ist von den folgenden Wahlgängen ausgeschlossen.

Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit. Über jeden Kandidat\*jede Kandidatin wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

Steht für ein Amt nur ein\*e Kandidat\*in zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

### **Allgemeines**

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Auf Antrag kann eine Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

Bei Wahlen für den Diözesanausschuss und für Sachausschüsse der Diözesanversammlung gilt: die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meist genannten Kandidat\*innen sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen ausmachen.

### **Vertrauensfrage**

Die Diözesanleitung oder einzelne Mitglieder der Diözesanleitung können die Vertrauensfrage stellen.

## **Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses**

Anträge auf Abwahl von einzelnen Mitglieder der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses sind spätestens bis sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und vier Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Zur Abwahl von Diözesanleitungsmitgliedern bzw. von Diözesanausschussmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

## **Protokoll**

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

## **Genehmigung des Protokolls**

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.

## **Außerordentliche Diözesankonferenz**

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss, ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz oder ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

### **Anwendung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung findet sinngemäß für alle Ebenen des Diözesanverbandes Anwendung, sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, die der Zustimmung der Diözesanleitung bedarf.

### **Schlussbestimmungen**

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.